Änderung

- Gesprächsprotokoll-

Informationsgespräch zum Unterschutzstellungsverfahren des geplanten

Naturschutzgebietes „Leitsakgraben“

Datum: 21.02.2018

Teilnehmer: Herr Priber BI – Pro - Weinberg

Herr Kratzsch Ortsvorsteher Waldsiedlung

Herr Barkowski Ortsvorsteher Paaren im Glien

Herr Garsztecki Jagdpächter vom Stadtwald Nauen West

Herr T. Meyer Stadtforst Nauen

Herr Nitz BI – Pro – Weinberg

Herr Niedzwedzki Anwohner

Herr Pagel Jagdaufseher

Herr Al Gaddooa Anwohner

Herr v. Heydebrand Landesamt für Umwelt, Referat N 2

Herr v. Heydebrand erläutert die Gründe für die geplanten Unterschutzstellungsverfahren:

Im Jahr 1992 haben die Umweltminister der Europäischen Union die Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie beschlossen. Ziel der Richtlinie ist das europäische Naturerbe zu bewahren. Das rasante Aussterben wild lebender Tier- und Pflanzenarten soll gestoppt werden. In dieser Richtlinie verpflichten sich die Mitgliedsländer zum Aufbau, Sicherung und Pflege eines Schutzgebietssystems Natura 2000. In den Jahren 1998 und 2000 meldete das Land Brandenburg zahlreiche FFH-Gebiete, darunter das Gebiet Leitsakgraben. Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie zählen bei der Meldung ausschließlich fachliche Gründe. Im Vorfeld der Meldung wurden die Landesbehörden, Landkreise, Ämter und Interessenverbände beteiligt. Die Privatbesitzer von Flächen in den Schutzgebieten wurden nicht beteiligt. Diese Beteiligung findet nunmehr im Unterschutzstellungsverfahren statt. Gegen das Unterschutzstellungsverfahren kann man Rechtsmittel einlegen. Im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen die deutschen Bundesländer hat sich Brandenburg verpflichtet 2018 die Sicherung der FFH-Gebiete abzuschließen.

Im Gebiet Leitsakgraben erfolgte 2007 eine vollständige Erfassung aller Biotope. Im Zuge der Managementplanung wurden erneut die Biotope und Lebensräume kartiert. Ihr Zustand hatte sich in einigen Fällen gegenüber 2007 verschlechtert bzw. Es fanden auf verschiedenen Flächen Zerstörungen von Lebensräumen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie sowie in einem Fall eine geahndete Ordnungswidrigkeit statt.

Gemäß § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Diese allgemeine rechtliche Vorgabe erschwert den Vollzug. Eine NSG-Verordnung regelt präzise, welche Handlungen erlaubt, verboten und welche Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks gefördert werden sollen. Weitere Gründe für die Unterschutzstellung bestehen unter anderem in erforderlichen Regelungen für die Allgemeinheit hinsichtlich bestimmter Auswirkungen des Tourismus, des möglichen Verkaufs von BVVG-Waldflächen, die von Waldlebensraumtypen eingenommen werden, des Schutzes von mageren Flachlandmähwiesen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, in der Präzisierung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft und in der Gewährleistung einer Störungsarmut für den Schwarzstorch. Bei der Umsetzungen der FFH-Richtlinie sollen die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden. Im Unterschutzstellungsverfahren sollen daher die Anregungen und Bedenken von Betroffenen gehört und bei der Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs soweit möglich berücksichtigt werden. Beispielhaft können Festlegungen, wie etwa das  "Befahren nur bei ausreichender Tragfähigkeit durch Frost" (Verordnungsentwurf vom 14.02.18, S. 6 Pkt. 2c) unproblematisch geändert oder gestrichen werden.

Die Schutzgebietsgrenzen wurden mittels aktuell verfügbarer digitaler Hilfsmittel (topografische Karten, Luftbilder, Liegenschaftskarte, Forstgrundkarten, Biotopdaten, Daten der Landwirtschaft usw.) sowie ergänzender Gebietsbegehungen kritisch überprüft. Dabei zeigte sich, dass bei der NSG-Ausweisung im Detail an mehreren Stellen ein Abweichen von den gemeldeten FFH-Grenzen fachlich geboten ist (Einbeziehung schutzwürdiger Bereiche, Ausgrenzung nicht schutzwürdiger Bereiche, Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an aktuelle Nutzungsgrenzen, Einbeziehung von Landesgrundstücken usw.). Den Anwesenden wurde eine Arbeitskarte übergeben, in der die Grenze des künftigen NSG mit ihren Abweichungen zur FFH-Gebietsmeldung dargestellt ist. Aus Abstimmungen können sich noch weitere Änderungen der NSG-Grenze ergeben.

Der wesentliche Aufbau des Verordnungsentwurfs wurde wie folgt erläutert:

zu § 3 VO (Schutzzweck) und § 4 VO (Verbote): Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 21 BbgNatSchG beinhaltet die Festlegung eines Schutzzweckes (im Gebiet zu schützende Biotope, Tier- und Pflanzenarten, Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL usw.) sowie der aus ihm ableitbaren Verbote. Ein wesentlicher Teil des Verbotskatalogs besteht aus landesweit verwendeten, mit anderen Rechtsvorschriften abgestimmten Musterformulierungen. Es werden neben den bereits bestehenden Einschränkungen durch das weitere Fachrecht wie das Bau- ,Wasser- oder Forstrecht Handlungen untersagt, die in der Regel in naturnahen Gebieten von der Allgemeinheit ohnehin nicht unternommen werden.

zu § 5 VO (weiterhin zulässige Handlungen): Hier werden bestimmte rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Handlungen von den Verboten des § 4 VO freigestellt. Diese Freistellungen werden teilweise mit rechtsverbindlichen Maßgaben verknüpft. Die Maßgaben basieren auf den Erfordernissen des in § 3 VO formulierten Schutzzwecks.

zu § 6 VO Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 6 VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten des § 4 und den Maßgaben des § 5 lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber Privatpersonen und privatrechtlichen Institutionen nicht verbindlich. Die Umsetzung der Maßnahmen kann z. B. über Förderrichtlinien, Vertragsnaturschutz oder Durchführung durch die Naturschutzbehörde erfolgen. In allen Fällen sind eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Eigentümer / Nutzungsberechtigten zu sichern und ggf. erforderliche fachbehördliche Genehmigungen (z.B. nach dem Wasserrecht) einzuholen.

Von den Teilnehmern der Beratung wurden zahlreiche Hinweise gegeben:

* Im Verordnungsentwurf werden keine Verantwortlichen genannt.
* Im Verordnungsentwurf werden keine Finanzmittel aufgeführt, die zur Umsetzung des Schutzzwecks erforderlich sind.
* Der Referenzzustand bleibt offen. Im Verordnungsentwurf werden unbestimmte Bezüge zu einem Zustand hergestellt. Ist damit die ehemalige Naturlandschaft vor der Melioration gemeint? Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Kulturlandschaft, die gerade im Wasserhaushalt extrem empfindlich ist. Die Teilnehmer bestehen darauf, daß als Referenzzustand derjenige betrachtet wird, der am Ende der ehemaligen DDR bestanden hat. Nur so kann verhindert werden, dass sowohl gewollte als auch ungewollte Untätigkeiten der Wasser- und Bodenverbände in der Nachwendezeit einen rechtskräftigen Bestand erhalten.
* Die Regelungen zu den Landnutzungen, vor allem bei der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd greifen zu sehr in die Eigentums- und Verfügungsrechte ein. Einerseits bleiben die Regelungen zu unbestimmt, anderseits fallen sie zu starr aus und bevormunden den Nutzer. Sofern sie nicht zurückgenommen werden, ist eine hinreichende Kompensation zu zahlen. Der Verordnungsentwurf misstraut den Landnutzern.
* Der Verordnungsentwurf ist nicht für die Menschen gemacht. Er orientiert sich nur an Pflanzen und Tieren und lässt die Menschen außen vor.
* An der Salzstelle Nauen haben sich Wasserstände eingestellt, die die Nutzungsfähigkeit von ehemals gut zu bewirtschafteten Grünlandflächen stark einschränken bzw. unmöglich machen. Die Bausubstanz von seit vielen Jahren (teilweise seit 1930) stehender Gebäude droht Schaden zu nehmen.
* Die erfolgten Bestandsaufnahmen erscheinen aus forstfachmännischer Sicht als fragwürig.
* Der Bestand bestimmter Arten hat bereits längst generell und massiv u. a. unter dem Sturm Xavier gelitten.
* Der Verordnungsentwurf widerspricht sich in Teilen selbst.
* Der Bestockungsgrad von 0,6 ist problematisch.
* Die Eindämmung der Traubenkirsche ist bei Verbot des einzigen wirkungsvollen Giftes nicht möglich, das Gleiche gilt für die Bekämpfung von Schadinsekten.
* Vorgaben, wie etwa Abstände von Rückegassen, machen die Bewirtschaftung unwirtschaftlich, ebenso wie das Verbot des Wegebaus.
* Das Vorschreiben bzw. das Verbot der Pflanzung von bestimmten Baumarten garantiert nicht, dass der als schützenswert erachtete Baum in hundert Jahren überhaupt noch auf der Fläche wächst.
* Bestimmte, aber den tatsächlichen Wasserstand zeigende Messstellen finden keine Beachtung.
* Die Grabenpflege sei laut Verordnung erlaubt ... wird aber dann von anderer Seite konterkariert, indem z. Bsp. die UNB nur eine Handmahd zulässt, die die Verbände nicht leisten können.
* Die jährliche Gewässerschau findet im Rathaussitzungssaal statt (...).
* Für die Jagd werden bereits praktizierte Regelungen (z. B. Hochsitze) unnötig verkompliziert und Bürokratisiert.
* Das Verbot der Anlage von Wildäckern macht eine ordnungsgemäße Jagd unmöglich.
* Ein Planfeststellungsverfahren und auch ein Hydrologisches Gutachten liegt uns bis dato nicht vor. Diese **müssen** jedoch nach dem Raumordnungsgesetz durchgeführt werden, bevor Maßnahmen bzw. Verordnungen, die in Belange dritter eingreifen, durchgeführt und rechtskräftig werden. Genau dieser Eingriff findet durch die "Verordnung über das Naturschutzgebiet Leitsakgraben" statt.

Herr v. Heydebrand gab folgende Erläuterungen:

Zu 1: Die Zuständigkeiten im Naturschutzrecht sind in Brandenburg über die Verordnung über Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 geregelt. Es bedarf daher nur in wenigen Fällen eine Regelungen zu der jeweiligen Zulassungsform (Zustimmung, Genehmigung, Befreiung), die in der Regel von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland erteilt wird.

Zu 2: Die Finanzierung erfolgt über andere Instrumente als über eine Gebietsverordnung. Das betrifft die Ausgleichszahlungen für die Düngungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung des Grünlands (Artikel 30-Richtlinie im Agrarantrag). Weitere Förderungen zu jährlich wiederkehrenden Pflegemaßnahmen können darüber hinaus über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP ebenfalls über Agrarantrag) und über Vertragsnaturschutz (untere Naturschutzbehörde und Landesamt für Umwelt) erfolgen. Projekte lassen sich über die Richtlinie zum Erhalt des natürlichen Erbes finanzieren (Investition und Landesbank Brandenburg, Landesamt für Umwelt). Künftig sollen Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen und im Wald über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes” (GAK-Mittel) finanziert werden. Das Budget für die Förderung hat sich in Brandenburg mit der aktuellen Förderperiode gegenüber dem Zeitraum reduziert, als Brandenburg Ziel 1-Gebiet in der europäischen Förderung war.

Zu 3. Der Referenzzustand ist der Zeitpunkt, an dem die Verordnung mit der Schlusszeichnung durch den Minister und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg in Kraft tritt. Mit der Verordnung soll nicht ein längst vergangener Zustand der ehemaligen Naturlandschaft wiederhergestellt werden. Die Verordnung stellt die Unterhaltung der Meliorationseinrichtungen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks frei. Der Wasser- und Bodenverband kann demnach weiterhin die Gräben und Stauanlagen bewirtschaften.

Zu 4. Die große Wiese südlich des Leitsakgrabens kann ohne Düngungsbeschränkung genutzt werden. Es werden lediglich vor allem zum Schutz von Insekten und weiteren Kleintieren der Grünlandumbruch und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Der Bewirtschafter hält konventionell Milchvieh. Er ist auf mehrere Schnitte angewiesen. Der Nährstoffentzug durch das gewonnene Mahdgut kann über eine fachgerechte Düngung kompensiert werden. Für die Düngungsbeschränkungen im Verordnungsentwurf für weitere Flächen verpflichtet sich das Land Brandenburg zu einer dauerhaften Ausgleichszahlung, die im Agrarantrag angegeben werden muss.

Zahlreiche Regelungen basieren auf Bestimmungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz, die entschädigungslos hinzunehmen sind. Das betrifft vor allem den gesetzlichen Biotopschutz und den besonderen Artenschutz. Hinzukommen Vorgaben primär des Bodenschutzgesetzes, des Jagdrechts, des Landeswaldgesetzes, des Bau- und des Wasserrechts, der Regionalplanung und der Bestimmungen zum Pflanzenschutz. Diese häufig etwas unbestimmter gehaltenen Vorgaben werden im Verordnungsentwurf auf die jeweilige Situation der Örtlichkeit konkretisiert. Sie zeichnen die Handlungen nach, die bisher unter den Vorgaben des Naturhaushalts und in Verbindung mit einer pfleglichen Bewirtschaftung zu der Bildung der Lebensräumen geführt haben, die nunmehr im gemeinschaftlichen, europäischen Interesse stehen. Sie ändern mehr oder weniger nicht die bisherige Bodennutzung, sondern legen sie fest, damit die außergewöhnliche Qualität des Landschaftsraums erhalten bleibt. Eine Bewirtschaftung, die den Lebensraum erhält, ist weiterhin möglich. Die Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung konkretisieren bei den Wäldern im Schutzgebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, wie sie in ihren Grundsätzen des § 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg beschrieben sowie in den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Absatz 3 ausgerichtet und in den Vorgaben zum Arten- und Biotopschutz begrenzt wird. Hinzu kommt in einem überschaubaren Umfang eine stärkere Ausrichtung auf den Aufbau naturnaher Wälder, die auch der Klimaveränderung in ihrer Natürlichkeit kein unverhältnismäßiges, experimentelles Betriebsrisiko entgegensetzen. Die Beachtung der Maßgaben dient dem Erhalt einer naturnahen Ausprägung der Wälder, lässt jedoch eine Nutzung weiterhin zu.

Die Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung wurden bereits zwei Tage zuvor mit dem Landesforstbetrieb Brandenburg abgestimmt. In dessen Folge fließen demnächst Änderungen in den Maßgaben des Verordnungsentwurfs mit ein. Im Detail werden die Maßgaben außerdem mit der Stadt Nauen und wahrscheinlich mit weiteren Privatwaldbesitzern abgestimmt. Der Verordnungsentwurf wird grundsätzlich durch den Abstimmungsprozess in der betroffenen Region qualifiziert.

Zu 5. Der Verordnungsentwurf zielt zwar auf einen besseren Schutz von Pflanzen und Tieren ab, die in der sonstigen Wirtschaftslandschaft weiträumig nicht mehr zu finden sind, jedoch drückt sich darin ein gesellschaftliches Interesse aus, diese Zentren der Artenvielfalt zu bewahren. Den regionalen Belangen soll im Aufstellungsprozess, wie bereits erwähnt, hinreichend Rechnung getragen werden. In schlechten Zeiten, wenn der besondere Zustand der Landschaft durch menschliche Eingriffe beeinträchtigt worden ist, soll die Verordnung die Grundlage zu einer Konfliktbewältigung bilden.

Zu 6. Antwort LfU: Die Salzstelle Nauen ist ein eigenes FFH-Gebiet, welches sich außerhalb des Geltungsbereichs der NSG-Verordnung befindet. Die genannten Schwierigkeiten können daher nicht in dem Unterschutzstellungsverfahren zum NSG Leitsakgraben behandelt werden. Das sprengt den praktikablen Rahmen bei der aktuell anstehenden Aufgabe des LfU, das FFH-Gebiet Leitsakgraben konform der FFH-Richtlinie zu sichern.

Bezüglich dieser Trennung wurde Einspruch erhoben. Die Gräben im Bereich der Waldsiedlung werden seit langem unzureichend unterhalten. Der Rückstau des Wassers kann zu erheblichen Schäden an der Gebäudesubstanz führen. Hier besteht Handlungsbedarf. Auch wird die ausgewachsene Eichen-Allee am Dechtower Damm nicht als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan der Stadt geführt. Ministerium, Landesamt, Landkreis und auch die Stadt Nauen drücken sich in ihrer Verantwortung.

Das LfU stellt hierzu fest, dass das FFH-Gebiet „Leitsakgraben“ in der Grundwasserströmung oberhalb der Waldsiedlung liegt. Der Leitsackgraben ist ein für die Entwässerung der Region strategisches Gewässer. Es wird über einen Doppelstau bewirtschaftet, der sich vor der Brücke der Straße nach Paaren im Glien über den Leitsakgraben befindet. Somit wird das oberliegende Grünland entsprechend der Wünsche von Landwirtschaftsbetrieben in Trockenzeiten vor allzu großer Dürre geschützt. Im Norden des Schutzgebiets entwässert der Pankowgraben ein wesentlich kleineres Einzugsgebiet innerhalb des Schutzgebiets als das vom Leitsakgraben. Die Unterhaltung beschränkt sich nach Aussage des Wasser- und Bodenverbands (WBV) im Waldbereich in der Regel auf die die Entfernung von stauendem Totholz. Die Entwässerung des FFH-Gebiets soll mit dem bestehenden Meliorationssystem bewirtschaftet werden. Im Verordnungsentwurf wird zur Umsetzung des Schutzzwecks im für den Bürger und dem WBV unverbindlichen § 6 des Verordnungsentwurfs (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) folgende Zielvorgabe formuliert: „4. zur Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Gebiet sollen vorhandene Stauanlagen instand gesetzt und gehalten werden. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse angrenzender Nutzungen sollen fachlich abgesicherte, schutzzweckkonforme Stauziele festgelegt werden“. Für eine künftige Festlegung von Stauzielen bedarf es einer wasserrechtlichen Entscheidung, bei der auch die Ansprüche betroffener Anlieger (Nutzer, Eigentümer) zu berücksichtigen sind. Sollten sich im Nachgang der Veränderung des Wasserhaushalts dennoch Schäden im Wirkungsfeld betroffener Nutzungen ergeben, können berechtigte Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Der Jagdpächter Herr Garsztecki kritisierte die geplante Regelung zu den ortsunveränderlichen jagdliche Einrichtungen zur Ansitzjagd. Unter den ortsunveränderlichen Einrichtungen sind bauliche Anlagen zu verstehen, die über einen längeren Zeitraum durch eigene Schwere auf dem Boden ruhen. Mit einer erforderlichen Zustimmung würde nur noch mehr Bürokratie geschaffen. Herr v. Heydebrand erläuterte den Sinn und Zweck der Regelung: Mit der Zustimmung soll verhindert werden, dass mit der Errichtung von Jagdkanzeln gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden. Weiterhin besteht die Gefahr, dass mit der Errichtung und der Nutzung störungsempfindliche Tierarten vergrämt werden, die häufig dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde beugt somit Verstöße gegen den gesetzlichen Arten- und Biotopschutz vor, die in einer umfangreichen Fotodokumentation von einem Kollegen gesammelt werden. Herr Garsztecki bat um die Zusendung einer Karte, in der die gesetzlichen Biotope eingetragen sind. Eine entsprechende Karte im Maßstab 1 . 10 000 wurde im Rahmen des Managementplans erstellt. In dieser Karte sind die geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen, soweit in diesem Maßstab darstellbar und erfasst, zu sehen. Für kleinere, nicht dargestellte geschützte Biotope gilt ebenso der rechtliche Schutz. Es wird sich wahrscheinlich nur um eine überschaubare kleine Menge handeln. Weiterhin kritisierte Herr Garsztecki das Verbot Ansaatwildwiesen und Wildäcker anzulegen. Die Jagd auf Schalenwild ist wegen des häufig sehr dichten Unterholzes nur auf freien Flächen möglich. Naturnahe Wälder ließen sich in der Kulturlandschaft jedoch nur durch eine engagierte Jagd entwickeln. Ansonsten brechen Schweine in noch größerem Umfang als bisher Wiesen um; der selektive Fraß des Rehwildes lässt weiterhin keine junge Eiche hochkommen. Diesem Einwand wird nach Rücksprache im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gefolgt. Die Anlage und Unterhaltung von Ansaatwildwiesen und Wildäckern soll außerhalb geschützter Biotope und FFH-Lebensräumen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig bleiben.

Herr Barkowski wies auf die Interessen der privaten Waldbesitzer aus Paaren und Umgebung hin. Viele sind glücklich durch die erst nach der Wende wieder mögliche Bewirtschaftung ihrer Flächen einen guten Erhaltungszustand ihres Eigentums erzielt zu haben. Sie zahlen Steuern, Verbandsbeiträge, Versicherungen, Beiträge in die Berufsgenossenschaft etc., weswegen die Bewirtschaftung auch wirtschaftlich sinnvoll bleiben muss.

Viele private Waldeigentümer hätten in durch das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz genau wegen seiner Umweltverträglichkeit (CO2-neutral) geförderte Feststoff- oder Kombiheizungen investiert. Ihnen muss auf ihren eigenen Flächen weiter möglich bleiben die notwendige Brenn- und auch Bauholzwerbung praktikabel zu betreiben.

Um diesen Eigentümern eine einfache Möglichkeit einzuräumen, sich an dem Schutzgebietsverfahren zu beteiligen, vereinbarten Herr Barkowski und Herr v. Heydebrand einen weiteren Abstimmungstermin in Paaren, der möglichst zeitnah im März stattfinden soll.

In Kürze beteiligt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Entwicklung die Träger öffentlicher Belange. Anschließend wird der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten öffentlich beim Landkreis und den betroffenen Ämtern und der Stadt Nauen für einen Monat ausgelegt. Jedermann kann in diesem Zeitraum Stellungnahmen mit Hinweisen und Einwänden einreichen. Wichtig ist, dass dabei Bedenken begründet werden. Nur so ist eine Abwägung mit den Schutzzielen des NSG möglich. Anschließend werden alle eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, ggf. weitere Gespräche mit betroffenen Landnutzern und Eigentümern geführt und der Verordnungsentwurf bei Bedarf überarbeitet.

Nach der öffentlichen Auslegung sind bei der Zusammenstellung der Gesamtabwägung nur abmildernde Änderungen des Verordnungsentwurfs zulässig, sofern nicht die Betroffenen über die Änderung einer verschärfenden Regel extra beteiligt werden.

Für die Richtigkeit des Inhalts der Abstimmungsnotiz

Detlev von Heydebrand